

L 13 AS 5778/10 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Freiburg (BWB)

Aktenzeichen

S 18 AS 5895/10 ER

Datum

30.11.2010

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 5778/10 B

Datum

18.03.2011

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des Sozialgerichtes Freiburg vom 30. November 2010 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 30. November 2010, beschränkt auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe, ist zulässig -[§ 172 Abs. 3 SGG](#) ist nicht einschlägig- aber unbegründet. Die Erfolgsaussicht kann im Rahmen der Beschwerde nicht abweichend von einer rechtskräftigen Entscheidung in der Sache beurteilt werden (Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Auflage, Rdnr. 509, 896, m.w.N.). Da das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes rechtskräftig ohne Erfolg geblieben ist (Beschluss vom 30. November 2010), kann eine hinreichende Erfolgsaussicht nicht mehr angenommen werden.

Im Übrigen hat das Sozialgericht auch zutreffend entschieden, dass eine hinreichende Erfolgsaussicht für die beantragte einstweilige Anordnung nicht bestanden hat; der Senat verweist auf die angefochtene Entscheidung ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)). Eine erneute (s. hierzu Eicher/Spellbrink, Kommentar zum SGB II, 2. Auflage, [§ 22 SGB II](#) Rdnr. 110) Übernahme von Mietschulden war nach [§ 22 Abs. 5 SGB II](#) nicht gerechtfertigt, da noch nicht einmal glaubhaft ([§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG](#) i.V.m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)) gemacht worden ist, dass die Antragstellerin die Mietrückstände nicht zahlen kann, und dies obwohl sie die Leistungen für die Kosten der Unterkunft von der Antragsgegnerin ausbezahlt bekommen hat. Die Behauptung, sie sei davon ausgegangen, die Antragsgegnerin überweise die Miete direkt an den Vermieter, ändert hieran -unabhängig davon, ob dies glaubhaft ist- nichts.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten ([§ 127 Abs. 4 ZPO](#); s. Lütke, Kommentar zum SGG, 3. Auflage, [§ 73a SGG](#) Rdnr. 23).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2011-03-21